

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHHEITSRECHTE

1. **unter Hinweis darauf**, dass die Menschheit und die Natur in Gefahr sind, und dass vor allem die negativen Auswirkungen des Klimawandels, der immer raschere Verlust der Artenvielfalt und die zunehmende Zerstörung der Böden und der Ozeane Verstöße gegen die grundlegenden Rechte des Menschengeschlechts und eine lebensbedrohliche Gefahr für die heute lebenden und die künftigen Generationen darstellen;
2. **unter Hinweis darauf**, dass in Anbetracht der äußerst ernsten Lage, die für die gesamten Menschheit Anlass zur Besorgnis gibt, neue Grundsätze und neue Rechte und Pflichten anerkannt werden müssen;
3. **unter Hinweis auf** die Bedeutung, die *er/sie/es* den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschriebenen Grundsätzen und Rechten, darunter der Gleichstellung von Frau und Mann, sowie den Zielsetzungen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beimisst;
4. **unter Hinweis auf** die Stockholmer Erklärung über die menschliche Umwelt aus dem Jahr 1972, die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982, die Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus dem Jahr 1992 sowie die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen "Erklärung zur Jahrtausendwende" aus dem Jahr 2000 und "Die Zukunft, die wir wollen" aus dem Jahr 2012;
5. **unter Hinweis darauf**, dass die vorgenannte Gefahr auch von den Akteuren der Zivilgesellschaft und insbesondere von den Netzwerken von Aktivisten, Organisationen, Institutionen und Städten in der Erdcharta aus dem Jahr 2000 anerkannt wird;
6. **unter Hinweis darauf**, dass die Menschheit alle Einzelpersonen und von Menschen gebildete Organisationen sowie die früheren, die jetzigen und die künftigen Generationen umfasst und ihr Fortbestand auf diesem Zusammenhalt zwischen den Generationen beruht;
7. **in Anbetracht dessen**, dass die Erde als Heimstätte der Menschheit ein durch Interdependenz geprägtes Ganzes bildet und die Existenz und die Zukunft des Menschengeschlechts untrennbar mit seiner natürlichen Umgebung verknüpft sind;
8. **in der Überzeugung**, dass die Grundrechte der Menschen und die Pflicht zur Bewahrung der Natur sich gegenseitig bedingen und dem Erhalt und der Verbesserung des Zustands der Umwelt zentrale Bedeutung kommt;
9. **in Erwägung** der besonderen Verantwortung, die den heutigen Generationen und insbesondere den Staaten zukommt, die in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen, aber

auch der Verantwortung der Völker, der internationalen Organisationen, der Unternehmen und insbesondere der internationalen Konzerne, der nichtstaatlichen Organisationen, der lokalen Gebietskörperschaften und der Einzelpersonen;

10. **unter Hinweis darauf**, dass diese besondere Verantwortung Pflichten gegenüber der Menschheit mit sich bringt, und diese Pflichten ebenso wie die Rechte durch gerechte, demokratische, umweltverträgliche und friedliche Mittel wahrgenommen werden müssen;
11. **unter Hinweis darauf**, dass die unveräußerliche Würde der Menschheit und ihrer Mitglieder die Grundlage von Freiheit, Recht und Frieden in der Welt bildet;
12. **proklamiert** folgende Grundsätze, Rechte und Pflichten und nimmt die nachstehende Erklärung an:

I. Grundsätze

Artikel 1

Die Grundsätze der Verantwortlichkeit, der Gerechtigkeit und der Solidarität – sowohl innerhalb einer Generation als auch über die Generationen hinweg – bedingen ein gemeinsames und differenziertes Vorgehen der Gemeinschaft der Menschen und insbesondere der Staaten mit dem Ziel, die Menschheit und die Erde zu bewahren und zu schützen.

Artikel 2

Der Grundsatz der Würde der Menschheit und ihrer Mitglieder bedingt die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse sowie den Schutz ihrer unveräußerlichen Rechte. Jede Generation hat die dauerhafte Wahrung dieses Grundsatzes zu gewährleisten.

Artikel 3

Der Grundsatz des Fortbestands der Menschheit stellt den Schutz und die Bewahrung der Menschheit und der Erde sicher, indem er die Menschen zu umsichtigem und umweltschonenden Vorgehen und insbesondere zu Rücksichtnahme auf die Lebewesen – auf die Menschen wie auf alle anderen Lebewesen – sowie dazu verpflichtet, schwerwiegende oder nicht wieder rückgängig zu machende Auswirkungen auf die nachfolgenden Generationen tunlichst zu vermeiden.

Artikel 4

Der Grundsatz des Verbots einer Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Generation dient dem Fortbestand der Menschheit und insbesondere dem Schutz künftiger Generationen und bedingt, dass die Aktivitäten bzw. Maßnahmen gegenwärtiger Generationen nicht zu

einer übermäßigen Verringerung der Ressourcen und Einschränkung der Wahlmöglichkeiten künftiger Generationen führen bzw. diese Situation fortschreiben.

II. Menschheitsrechte

Artikel 5

Die Menschheit hat ebenso wie die Gesamtheit der Lebewesen das Recht, in einer gesunden und ökologisch nachhaltigen Umwelt zu leben.

Artikel 6

Die Menschheit hat das Recht auf verantwortungsvolle, gerechte, solidarische und nachhaltige Entwicklung.

Artikel 7

Die Menschheit hat das Recht auf Schutz des gemeinsamen Besitzstands sowie ihres natürlichen und ihres materiellen und immateriellen kulturellen Erbes.

Artikel 8

Die Menschheit hat das Recht auf Schutz ihrer gemeinsamen Güter, insbesondere von Luft, Wasser und Böden, sowie auf allgemeinen und effektiven Zugang zu den lebenswichtigen Ressourcen. Die künftigen Generationen haben das Recht auf deren Weitergabe.

Artikel 9

Die Menschheit hat das Recht auf Frieden, insbesondere auf friedliche Konfliktbeilegung, sowie auf Sicherheit in den Bereichen Umwelt, Ernährung, Gesundheit, Wirtschaft und Politik. **Durch dieses Recht sollen insbesondere künftige Generationen vor den verheerenden Folgen von Kriegen bewahrt werden.**

Artikel 10

Die Menschheit hat das Recht, ihr Schicksal frei zu bestimmen. Dieses Recht ist zu wahren, indem bei gemeinsamen Entscheidungen der langfristigen Perspektive und insbesondere den menschlichen und natürlichen Rhythmen Rechnung getragen wird.

III. Verpflichtungen gegenüber der Menschheit

Artikel 11

Die heutigen Generationen haben die Pflicht, für die **Wahrung der Rechte der Menschheit** sowie aller Lebewesen zu sorgen. Die Wahrung der Menschheitsrechte und der Menschenrechte, die untrennbar miteinander verknüpft sind, obliegt auch den folgenden Generationen.

Artikel 12

Die heutigen Generationen sind **Garanten der Ressourcen, des ökologischen Gleichgewichts, des gemeinsamen Besitzstands** sowie des natürlichen und des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes und haben die Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses Erbe bewahrt und umsichtig, verantwortungsbewusst und gerecht genutzt wird.

Artikel 13

Zur Sicherung des Fortbestands des Lebens auf der Erde haben die heutigen Generationen die Pflicht, alles daran zu setzen, um **die Atmosphäre und das Klimagleichgewicht zu bewahren** und nach Möglichkeit die umweltbedingte Flucht von Menschen zu verhindern bzw., sollte dies nicht möglich sein, den Betroffenen zu helfen und diese zu schützen.

Artikel 14

Die heutigen Generationen haben die Pflicht, den **wissenschaftlichen und technischen Fortschritt** auf die Bewahrung und die Gesundheit der Menschen und der anderen Arten auszurichten. Dazu müssen sie insbesondere für einen Zugang und eine Nutzung der biologischen und genetischen Ressourcen sorgen, die die Menschenwürde unangetastet lässt, das traditionelle Wissen respektiert und den Erhalt der Artenvielfalt gewährleistet.

Artikel 15

Die Staaten und die anderen öffentlichen und privaten Subjekte und Akteure haben die Pflicht, **langfristig zu denken** und eine menschliche und nachhaltige Entwicklung zu fördern. Diese Entwicklung und die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Pflichten müssen Gegenstand von **Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen sein und umgesetzt** werden.

Artikel 16

Die Staaten haben die Pflicht, die **Wirksamkeit der** in dieser Erklärung verkündeten **Grundsätze, Rechte und Pflichten** sicherzustellen, indem sie u.a. Instrumente schaffen, die ihre Einhaltung gewährleisten.